

Satzung des Karnevalvereins „ Krofdorf-Gleiberger Fastnachtsfreunde e.V.“

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Krofdorf-Gleiberger Fastnachtsfreunde e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krofdorf-Gleiberg, wurde am 19. Januar 1988 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Ziele des Vereins

1. Die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
2. Der Vereinszweck wird erfüllt insbesondere durch:
 - a. Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen
(u.a. Sitzung „Kinder für Kinder“, Sitzung „Senioren- und Familiennachmittag“, Prunk- und Fremdensitzung, Sitzung „Altweiber“, Kinderfasching und Faschingsumzug)
 - b. Herausgabe einer Vereinszeitschrift zu bestimmten Anlässen
(u.a. Jubiläum)
 - c. Förderung von Tanzgruppen, insbesondere Jugendgruppen, welche die Pflege des Brauchtums in Form von Gardetanz und Showtanz zum Ziel haben

§3

Aufgaben des Vereins

Die Durchführung von

- a. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
(u.a. Backhausfest, Weihnachtsmarkt) zur Finanzierung der steuerbegünstigten Zwecke
- b. vereinsinterne Veranstaltungen
(u.a. Wandertag, Sommerfest, Vereinsausflüge für Erwachsene und/oder Kinder)

wird gestattet. Sie dürfen jedoch nur im Verhältnis zum satzungsmäßigen Zweck des Vereins und nur von untergeordneter Bedeutung sein.

§4

Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Der Verein ist Mitglied in einem Dachverband, BDK. (Bund deutscher Karneval)

§6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein führt als Mitglieder
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
3. Aufnahmeanträge bedürfen der Schriftform. Hierfür ist das vereinseigene Aufnahmeformular zu nutzen. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eventuelle Ablehnungsgründe müssen dem/der Betroffenen nicht mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod
 - d. durch Auflösung des Vereins

zu a.

Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

zu b.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz einer Mahnung,
- c. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlungen.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§7

Beiträge

1. Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.
3. Der Beitrag wird einmal jährlich durch Abbuchung erhoben.
4. Ausscheidende Mitglieder haben in jedem Fall den im Jahr des Austrittes fälligen Beitrag zu entrichten.

§8

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich, und zwar im 1. Quartal eines neuen Jahres stattfindet.
2. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vorher, durch die Veröffentlichung des Vereins im Amtsblatt der Gemeinde Wettenberg unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a. den allgemeinen Jahresbericht
 - b. den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer/innen
 - c. die Neuwahl des Vorstandes bzw. Ergänzungswahlen, soweit diese erforderlich sind
 - d. die Wahl der Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören und die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen haben.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem der 3 gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Jedes persönlich anwesende Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge sind nur dann zugelassen, soweit es sich nicht um Ergänzungs- und Gegenanträge handelt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages befürworten. Ausgenommen sind hier Anträge zur Satzung.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn:
 - a. dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind,
 - b. mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und den 3 gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben ist.

§10

Vorstand

1. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Dieser besteht aus:
 - 3 gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden
 - dem/der 1. Kassierer/in
 - dem/der 2. Kassierer/in
 - dem/der Protokollführer/in
 - bis zu 5 Beisitzernwählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der Aufgaben.
3. Der geschäftsführende Vorstand gemäß BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) besteht aus:
 - a. 3 Vorstandsvorsitzenden
 - b. dem/der 1. Kassierer/inHiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. dem/der 2. Kassierer/in
 - c. dem/der Protokollführer/in
 - d. den/der Beisitzern/innen
5. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand wird grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, dann hat innerhalb eines Monats eine Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein kommissarisches Mitglied für die/den Ausgeschiedene/n.
6. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neu gewählte Vorstand amtlich bestätigt ist.

7. Der Vorstand fasst die zur Bearbeitung der Vereinsangelegenheiten erforderlichen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich mindestens 2 Vorstandsvorsitzende befinden müssen, anwesend sind.
8. Eine/Ein Vorstandsvorsitzende/er beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte notwendig erscheinen lassen. Er/Sie ist dazu verpflichtet wenn 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.
9. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich und ohne Vergütung aus.

§11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sollten bei dieser Versammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Auflösebeschluss bedarf auch in dieser Versammlung einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wettenberg, mit der Auflage dies nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.